



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Andere Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn ihnen vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erstellt. Die darin verzeichneten Preise sind ab dem Tag der Ausstellung 3 Monate lang gültig. Im Kostenvoranschlag sind nur die Leistungen, die ausdrücklich angeführt sind, berücksichtigt. Soweit sich bei Durchführung der Arbeiten herausstellt, dass besondere behördliche Auflagen zu erfüllen sind, werden die dadurch verursachten Mehrkosten gesondert zu den Preisen des Auftragnehmers verrechnet.

### 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag wird durch schriftliche Bestätigung des Kostenvoranschlags seitens des Auftraggebers und schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer oder die Auftragsdurchführung abgeschlossen. Sofern kein Kostenvoranschlag erstellt wurde, erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftliche Auftragsbetätigung durch den Auftragnehmer oder Auftragsdurchführung.

### 4. Ausführung der Leistungen

Der Auftragnehmer ist erst dann zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, sobald alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zu deren Schaffung der Auftraggeber verpflichtet ist. Erforderliche Bewilligungen und Meldungen (Baubehörde, Energieversorgungsunternehmen, etc.) sind daher vom Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen.

Vom Auftragnehmer bekannt gegebene Fertigstellungstermine sind unverbindlich, der Auftragnehmer wird sich jedoch um die Einhaltung bemühen.

### 5. Sicherungsmaßnahmen

Sollten vom Auftraggeber angebotene und von ihm für notwendig befundene oder gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Schutzgerüste, Fangseile, Geländer) nicht beauftragt werden, haftet der Auftraggeber für daraus resultierende Nachteile und Schäden.

### 6. Kaltdachklausel

Es ist bauseits für eine ausreichende Zuluft an der Traufe sowie für ausreichende Luftspaltenbreite gemäß O-Norm B2219 zum Zwecke der Unterlüftung der Dachhaut und Überlüftung der Wärmedämmung (soweit vorhanden) zu sorgen. Desgleichen für eine Unterkonstruktion, die dem Dachdecker das Schaffen von Abluft ermöglicht. Die Angaben, die dazu bei Vertragsabschluss gemacht worden sind, sind verbindlich.

### 7. Umdeckklausel

Bei Umdeckerarbeiten verpflichtet sich der Auftragnehmer zu besonderer Vorsicht. Dennoch sind Feuchtigkeitsschäden am Gebäude und der Einrichtung möglich, für die der Auftragnehmer nicht haftet. Für Schäden, die ausschließlich darauf zurückzuführen sind, dass die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen – Notdach, Zeltaufbau, doppelte Isolierungen usw. – nicht beauftragt werden, haftet der Auftragnehmer auf alle Fälle nicht.

### 8. Arbeitsbeginn

Vorarbeiten anderer Handwerker müssen vor dem Eintreffen der Monteure des Auftragnehmers sachgemäß beendet sein, da ansonsten die Wartezeit oder nochmalige Zufahrt verrechnet werden. Falls der Auftragnehmer nicht sämtliche Arbeiten ohne Unterbrechung zu Ende führen kann, ist er zu einer Preiserhöhung berechtigt.

### 9. Preise

Sofern zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Leistungen Lohnkostenerhöhung(durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag) und/ oder Materialkostenerhöhungen eintreten, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Pauschalpreiszusagen sind nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung gültig.

### 10. Abrechnung

Die Mengenangaben des Anbots bzw. der Bestellung sind annähernd ermittelt und daher unverbindlich. Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach Ö-Norm B2219 und B2221 sowie nach Naturmaßen bzw. dem tatsächlichen Lieferumfang.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleiben sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten und montierten Gegenstände im Eigentum des Auftragnehmers.

### 12. Zahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Arbeitsbeginn und danach nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung Teilzahlungen zu verlangen. Leistet der Auftraggeber trotz einer Nachfrist keine Zahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen und die Fortsetzung der Arbeiten von der Zahlung eines vom Auftragnehmer bestimmbaren Betrages (höchstens jedoch die voraussichtliche Auftragssumme) abhängig zu machen. Der Auftragnehmer ist aber auch dazu berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die bisher erbrachten Leistungen zu verrechnen sowie Schadenersatz zu begehren.

### 13. Verzug

Bei Zahlungsvereinbarung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, 15 % Verzugszinsen p.a. in Rechnung zu stellen.

### 14. Gewährleistung

Allfällige Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels zu rügen, widrigenfalls alle auf die Mangelhaftigkeit gestützten Ansprüche ausgeschlossen sind.

### 15. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung geschehen, ansonsten haftet der Auftragnehmer nur bei grobem Verschulden und Vorsatz.

### 16. Produkthaftung

Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet der Auftragnehmer nicht für Sachschäden, die ein Auftraggeber, der Unternehmer etc. erleidet.

### 17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien vereinbart.